Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

An
Niedersächsisches Kultusministerium
Postfach 161
30001 Hannover

– per E-Mail –

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

02.11.2026

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V. zum Rd.Erl. „Zusammenarbeit der Schulen mit den Agenturen für Arbeit bei der Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einem möglichen Bedarf an beruflicher Rehabilitation und Teilhabe (BRT)“

Sehr geehrte Frau Strohmeyer, sehr geehrter Herr Laurich,
sehr geehrte Damen und Herren,

der DBfK Nordwest e.V. nimmt Bezug auf den vom Niedersächsischen Kultusministerium Anfang September 2026 zur Verbandsbeteiligung freigegebenen o.g. Erlassentwurf. Anliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Zink

DBfK Nordwest
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Rd.Erl. „Zusammenarbeit der Schulen mit den Agenturen für Arbeit bei der Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einem möglichen Bedarf an beruflicher Rehabilitation und Teilhabe (BRT)“

02. November 2026

Grundsätzliche Bewertung

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Erlassentwurf. Als Berufsverband der professionell Pflegenden in Niedersachsen vertreten wir die Interessen beruflich Pflegender sowie die Weiterentwicklung der Pflegebildung in den Pflegeberufen. Schülerinnen und Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, gehören nicht zum unmittelbaren Vertretungsbereich des Verbandes. Der DBfK Nordwest bewertet den vorliegenden Erlass für diese Zielgruppe daher vorrangig unter bildungs-, inklusions- und fachpersonalpolitischen Gesichtspunkten sowie hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gewinnung zukünftiger Auszubildender für die Pflegeberufe.

Die Ausweitung des neuen Erlasses auf Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und Bildungsgänge der allgemein- und berufsbildenden Schulen, bei denen ein möglicher Bedarf an beruflicher Rehabilitation und Teilhabe vorliegt, unterstützen wir ausdrücklich.

Der DBfK Nordwest begrüßt die Zielsetzung des Erlasses, junge Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder anderen Teilhabeeinschränkungen frühzeitig beim Übergang in Ausbildung und Beruf zu unterstützen. Die Förderung gleichberechtigter Bildungs- und Berufschancen ist ein wichtiger Beitrag zu gesellschaftlicher Teilhabe und zur Umsetzung inklusiver Bildungswege.

Im berufsbildenden System ist es von besonderer Bedeutung, dass Auszubildende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder besonderen Unterstützungsbedarfen frühzeitig Zugang zu Beratungs-, Förder- und Rehabilitationsleistungen erhalten können. Dies kann dazu beitragen, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, individuelle Ausbildungserfolge zu sichern und die Teilhabe am Berufsleben nachhaltig zu fördern.

Bedeutung zur Sicherung von Fachpersonal

Die Gesundheits- und Pflegeberufe stehen vor erheblichen Herausforderungen bei der Sicherung des beruflichen Nachwuchses. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, dass Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Unterstützungsbedarfen Zugang zu Ausbildung und Beruf erhalten.

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen dürfen nicht aufgrund pauschaler Annahmen von beruflichen Perspektiven ausgeschlossen werden. Vielmehr sollten Möglichkeiten

geschaffen werden, vorhandene Kompetenzen und Entwicklungspotenziale zu erkennen und durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu fördern.

Für die Pflegeberufe ist dabei sicherzustellen, dass die Anforderungen der Pflegeausbildung und der späteren Berufsausübung gewahrt bleiben. Inklusion bedeutet nicht die Absenkung beruflicher Standards, sondern die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, damit Menschen ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren und ihren Beruf langfristig ausüben können.

Der Erlass kann aus Sicht des DBfK Nordwest mittelbar zur Fachpersonalsicherung beitragen, indem er Teilhabechancen verbessert und Bildungsabbrüche beziehungsweise vermeidbare Übergangsbarrieren reduziert.

Bedeutung für Inklusion und berufliche Bildung

Der DBfK Nordwest unterstützt ausdrücklich das Ziel, Inklusion auch im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zu stärken. Berufliche Teilhabe setzt voraus, dass individuelle Unterstützungsbedarfe frühzeitig erkannt und passende Förderangebote bereitgestellt werden.

Dabei sollte der Fokus nicht auf Defiziten, sondern auf den vorhandenen Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten der jungen Menschen liegen. Inklusive Bildungs- und Berufswege gelingen insbesondere dann, wenn Selbstbestimmung, individuelle Förderung und Chancengerechtigkeit gleichermaßen berücksichtigt werden.

Gleichberechtigter Zugang für Auszubildende aller Pflegeschulen

Der DBfK begrüßt ausdrücklich die Ausweitung des Erlasses auf Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen, da hierdurch auch Auszubildende der Pflegeberufe in die Strukturen der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe einbezogen werden können.

Die Pflegeausbildung in Niedersachsen findet sowohl an öffentlichen Berufsbildenden Schulen (BBS) i.S.d. Schulrechts als auch an staatlich anerkannten Pflegeschulen in freier Trägerschaft statt.

Der Erlass sollte daher eindeutig klarstellen, dass die vorgesehenen Beratungs- und Unterstützungsangebote unabhängig von der Schulträgerschaft allen Auszubildenden in den Pflegeberufen gleichermaßen zugänglich sind. Hier sollte in der Formulierung “berufsbildende Schulen” i. S. d. Erlasses ergänzt werden, dass darunter auch alle nach § 33/BbS-VO Anlage 10 anerkannten Schulen für Pflegeberufe fallen. Alternativ sollte für diese Schulform eine eigene Rechtsgrundlage greifen, damit keine Schutzlücke für die Auszubildenden entsteht. Unterschiede beim Zugang zu Leistungen der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe aufgrund der Organisationsform der Pflegeschule sind weder bildungs- noch fachkräftepolitisch gerechtfertigt.

Fazit

Der DBfK Nordwest bewertet die Zielrichtung des Erlasses insgesamt positiv. Die Stärkung beruflicher Teilhabe und die Verbesserung der Übergänge in Ausbildung und Beruf können sowohl einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit als auch zur langfristigen Sicherung von Fachpersonal leisten.

Für den DBfK ist dabei entscheidend, dass Inklusion konsequent an den Prinzipien der Selbstbestimmung, Ressourcenorientierung und Chancengleichheit ausgerichtet wird.

Darüber hinaus hält der DBfK eine Klarstellung des BRT-Erlasses zum Anwendungsbereich für erforderlich. Die im Erlass vorgesehenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sollten ausdrücklich

allen Auszubildenden in den Pflegeberufen offenstehen, unabhängig davon, ob die Ausbildung an einer öffentlichen Berufsbildenden Schule oder an einer staatlich anerkannten Pflegeschule in freier Trägerschaft erfolgt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hannover, 02. November 2026

Christopher Kesting, M.A.
Vorstand DBfK Nordwest e.V.

Christina Zink, M.A.
Referentin DBfK Nordwest e.V.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Geschäftsstelle | Bödekerstraße 56 | 30161 Hannover
Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de